

Maria-Laach“ (37, 432) ausgesprochen, da der gelehrte Jesuitenpater Lagomarsini bei der Herausgabe seines grossen Werkes im J. 1762 den Augsburger Codex nicht gekannt hat. Aus diesem Codex nun hat der Lycealprofessor Dr. Anton Weber — der Verfasser der kunstgeschichtlichen Monographie: „Leben und Wirken des Dill Riemenschneider“ (Würzburg, Wörl) — die Briefe herausgenommen, welche Cardinal Truchsess dem Bischof von Ermeland, Stanislaus Hosius geschrieben hat. Diese Auswahl wurde durch die Persönlichkeit des grossen Reformators Hosius bestimmt, der in diesen Jahren päpstlicher Nuntius in Wien war und während dieser Zeit zur Cardinalswürde erhoben wurde. Die Briefe enthalten viel Interessantes auch in Betreff des Tridentinums, unter dessen Vorsitzenden bekanntlich auch der Cardinallegat Hosius war. Besonderen Wert haben nicht allein die philologischen Noten der Textkritik, sondern vor allem die beigefügten historischen Erklärungen von Personen und Ereignissen. Gerade in unserer Zeit, da die Religionswirren des 16. Jahrhunderts mehr als je die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher beschäftigen, ist die Veröffentlichung dieser mühevollen Arbeit als höchst zeitgemäss zu betrachten. Druck und Papier sind vorzüglich.

*Dr. Vermeulen*

### **Der fränkische Geschichtschreiber P. Ignatius Gropp, O. S. B.,**

von Michael Stöger, kgl. Reallehrer. — 2. Theil; Gropps Schriften.

Programm der k. Realschule Kissingen für 1891/92. — Beide Theile zusammen in Commission der Weinberger'schen Hofbuchhandlung in Bad Kissingen. Preis 1.50.

Der zweite Theil dieser Abhandlung ist mit gleichem Fleisse wie der erste (vgl. Studien 1891 pg. 504) gearbeitet. Zunächst werden uns die im Druck erschienenen Werke vorgeführt, und unter diesen zuerst die Monographien, dann das Hauptwerk, zuletzt der handschriftliche Nachlass. Freilich sind das nur Bausteine gewesen für die grosse „fränkische Benedictinergeschichte“, mit der P. Ignaz einen Beitrag zum geplanten Monasticon Teutonicum liefern wollte, sowie für die „fränkische Heiligengeschichte“, die erst in unsern Tagen Dr. Stamminger geschrieben hat. — In der Frage über den Verfasser der Fragmente der Stiftschronik von S. Stephan wird wohl Stöger gegen Dr. Contzen Recht behalten; es lässt sich schwerlich denken, dass der so ehrliche Forscher in seiner Vorrede zur „kurzen“ Geschichte der Abtei S. Stephan zwar der mangelhaften Listen der Aebte und der Verdienste des archivkundigen Schaffners gedenkt, dagegen eine so bedeutende und grundlegende Vorarbeit mit Stillschweigen überginge; ebenso leicht lässt sich bei Stögers Annahme der Zustand erklären, in dem sich die letzten Blätter der Handschrift befinden.

Auch das abschliessende Urtheil Stögers über Gropps Be-

deutung ist wohl begründet; und der Tadel, den der bezügliche Artikel der „Allgemeinen deutschen Biographie“ ohne weitere Belege ausspricht, ist von Stöger mit festen Gründen zurückgewiesen. — Bei Würdigung der sprachlichen Darstellung wäre doch neben der Angabe der Mängel auch eine positive Characterisierung des Stils erwünscht gewesen. — Gropp war ein fleissiger und geschickter Sammler, dessen Collectio noch immer die Grundlage für alle bildet, welche die neuere Geschichte des Würzburger Hochstiftes bearbeiten wollen.

Metten, den 28. Juli 1892.

*P. Bernhard Ponschab, O. S. B.*

### Regula S. P. Benedicti

juxta antiquissimos codices recognita per P. Edmundum Schmidt, O. S. B.  
Ratisbonae, Fr. Pustet 1892.

Zu günstiger Zeit erscheint diese Handausgabe der Regel des hl. Benedict, da die bisherigen Ausgaben sozusagen vergriffen sind. Sie entspricht im Allgemeinen der kritischen Ausgabe von 1880 (mit der Expositio Hildemari verbunden) und beruht ganz auf den ältesten und besten Handschriften, zumal der Herausgeber noch weitere Codices, namentlich einen von St. Gallen benützen konnte. Dem Zwecke entsprechend sind jedoch die in den Codices vorkommenden Barbarismen ausgemerzt, jedoch so behutsam, dass keinerlei Veränderung des Sinnes daraus hervorgehen kann. Jene Stellen, welche ohne Gefährdung der Reinheit des Textes nicht wohl hätten geändert werden können, glaubte Hr. P. E. Sch. unberührt lassen zu sollen. Das Nöthige hierüber ist in der Vorrede enthalten. Die Varianten sind weggeblieben, dagegen sind am Rande die Monatstage verzeichnet, an welchem die betreffenden Abschnitte der hl. Regel im Chore oder im Refectorium zur Verlesung kommen. Die reichlich angebrachten Alinea's machen auch die einzelnen Partien eines Capitels kenntlich; kurze Randbemerkungen über den Inhalt solcher Abschnitte hätten, besonders bei längeren Capiteln, die Uebersicht der Unterabtheilungen erleichtert, doch sind sie gerade nicht nöthig. Hiebei kann auf die Arbeiten des Herausgebers verwiesen werden, welche er in den „Studien u. Mittheilungen aus dem Benedictinerorden u. s. w.“ bezüglich der Unterabtheilungen der Capitel und der Interpunction veröffentlicht hat.

Der Index rerum enthält, wie das Inhaltsverzeichnis der Uebersetzung, die übersichtliche Gliederung der hl. Regel. Als Anhang ist beigegeben: „Benedictio numismatum S. Benedicti“ und „Renovatio votorum.“ Bei ersterer hätte beigelegt werden sollen, dass die Vollmacht zu ihrem Gebrauche in Rom beim Generalprocurator (z. Z. hochw. Abt Flugli) erholt werden müsse.